



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Niederkaufungen e.V.“ und hat seinen Sitz in 34260 Kaufungen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des nächsten Jahres.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Grundschule Niederkaufungen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der sachgerechten Werbung und Unterstützung der geförderten Zwecke dienen
2. Förderung und finanzielle Unterstützung der allgemeinen Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Niederkaufungen
3. Gewährleistung einer Schülerbetreuung an der Grundschule Niederkaufungen
4. Ideelle und finanzielle Unterstützung der Schülerbetreuung

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



5. Der Verein hat das Recht, seinerseits die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und dergleichen zu erwerben, die ihrerseits unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins nicht widersprechen. Eine solche Mitgliedschaft darf die eigene rechtliche und vermögensmäßige Selbstständigkeit nicht aufheben.

§ 5 Mitgliedschaft - Eintritt

Mitglieder können einzelne natürliche Personen und juristische Personen ebenso werden, wie auch politische Parteien und nicht eingetragene Vereine.

Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand zu beantragen, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Ein Anspruch auf Begründung bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht nicht.

§ 6 Mitgliedschaft - Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist unabhängig von der Austrittserklärung fällig und zahlbar und wird auch nicht teilweise erstattet.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Ausschließung ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten, möglich. Dem auszuschließenden Mitglied ist in der über den Ausschluss beschließenden Vorstandssitzung ein Anhörungsrecht zu gewähren. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen die Entscheidung der ordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Auch in der Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet, ist dem betroffenen Mitglied ein Anhörungsrecht zu gewähren.

Das betroffene Mitglied ist berechtigt, bei den Anhörungen eine dritte Person seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen. Der Beschluss des Vorstandes und gegebenenfalls der Mitgliederversammlung erfolgen in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes und seines Bevollmächtigten. Die Beschlüsse sind dem Mitglied



schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedsrechte des Betroffenen Mitgliedes ruhen nach dem Beschluss des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Auszahlung aus den Vereinsvermögen, es nimmt am Vereinsvermögen nicht mehr teil.

§ 7 Beiträge und sonstige Pflichten

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie sonstige Details beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen.

§ 8 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart und seinem Stellvertreter
- d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie
- e) drei weiteren stimmberechtigten Beisitzern.

Dem stimmberechtigten Vorstand gehören weiterhin kraft Amtes an:

- f) der Vorsitzende des Elternbeirates und
- g) der Schulleiter.

Für den Fall der Verhinderung der unter f) + g) aufgeführten Vorstandsmitglieder nimmt der gewählte oder ernannte Stellvertreter die Vorstandssitzungen wahr.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.



Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in geheimer, jeweils getrennter Abstimmung. Die Wahl der Beisitzer ist in offener Wahl zulässig, sofern nicht aus der Versammlung widersprochen wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen.

5. Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner oder besonderer Aufgaben Arbeitskreise einberufen. Mitglied eines Arbeitskreises kann jedes Vorstands- und Vereinsmitglied werden. Sachkundige Person, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können vom Vorstand zu jeder Sitzung eines Arbeitskreises oder zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden vom Vorstand ernannt.

Die Einberufung eines Arbeitskreises entbindet den Vorstand nicht von seiner alleinigen Entscheidungsbefugnis.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers, über Satzungsänderungen, sowie neben den außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle sonstigen Belange des Vereins.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung; Übersendung der Einladung per Fax oder E-Mail ist zulässig.



4. Die Mitgliederversammlungen sind nach ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, dass sich aus der Satzung etwas anderes ergibt. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
6. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied; bei Familienmitgliedschaften ist ein Elternteil stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Mitglieder des Vorstandes können nicht Kassenprüfer sein. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren im versetzten Wahlverfahren. In jedem Geschäftsjahr ist somit ein Amt neu zu besetzen. Wiederwahl ist frühestens ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit zulässig.
8. Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer werden geleitet von einem Wahlvorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei Wahlhelfern. Der Wahlvorstand ist wahlberechtigt, aber nicht wählbar. Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Kassel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für Belange der Grundschule Niederkaufungen.



Kaufungen, den 28.04.2016 (genehmigt von der Mitgliederversammlung des FöV)

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.